

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): In der Schweiz gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Verteilung des Korans

In seiner Antwort auf die Interpellation – 2015.SR.000013; Ist die Stadt Bern ein Tummelplatz für Salafisten und radikale Muslimorganisationen? – verurteilt der Gemeinderat jede Radikalisierung und Gewaltanwendung von fundamental-islamischen Organisationen.

Die in der Stadt Bern verteilten Schriften verstossen unter anderem mit folgenden Textbeispielen gegen geltende Gesetze und Bestimmungen: (Verbreitung rechtswidriger Schriften)

Die Körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung:

5.38. Der Dieb und die Diebin: trennt ihnen ihre Hände ab als Lohn für das, was sie begangen haben, und als ein warnendes Beispiel von Allah. Allah ist Allmächtig und Allweise.

2.223. Eure Frauen sind euch ein Saatfeld. So kommt zu eurem Saatfeld, wann und wie ihr wollt. Doch schickt (Gutes) für euch selbst voraus. Und fürchtet Allah und wisst, dass ihr Ihm begegnen werdet. Und verkünde den Gläubigen frohe Botschaft

24.2. Eine Frau und ein Mann, die Unzucht begehen, geisselt jeden von ihnen mit hundert Hieben. Lasst euch nicht von Mitleid mit ihnen beiden angesichts (der Rechtsbestimmungen) der Religion Allahs ergreifen, wenn ihr an Allah und den Jüngsten Tag glaubt. Und es soll bei (der Vollstreckung) der Strafe an ihnen ein Teil von den Gläubigen zugehen sein.

Gleichberechtigung der Frau (Sure 4, Vers 34)

4.34. Die Männer stehen in Verantwortung für die Frauen wegen dessen, womit Allah die einen von ihnen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Besitz (für sie) ausgeben. Darum sind die rechtschaffenen Frauen (Allah) demütig ergeben und hüten das zu Verbergende, weil Allah (es) hütet. Und diejenigen, deren Widersetzlichkeit ihr befürchtet, – ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie. Wenn sie euch aber gehorchen, dann sucht kein Mittel gegen sie. Allah ist Erhaben und Groß.

Anstiftung zu Verbrechen (Sure 2, Vers 191)

2.191. Und tötet sie, wo immer ihr auf sie trifft, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben, denn Verfolgung ist schlimmer als Töten! Kämpft jedoch nicht gegen sie bei der geschützten Gebetsstätte, bis sie dort (zuerst) gegen euch kämpfen. Wenn sie aber (dort) gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.

Totschlag – und Mord (Sure 2, Vers 191 + Sure 9, Vers 5)

2.191. Und tötet sie, wo immer ihr auf sie trifft, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben, denn Verfolgung ist schlimmer als Töten! Kämpft jedoch nicht gegen sie bei der geschützten Gebetsstätte, bis sie dort (zuerst) gegen euch kämpfen. Wenn sie aber (dort) gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.

9.5. Wenn nun die Schutzmonate abgelaufen sind, dann tötet die Götzendiener, wo immer ihr sie findet, ergreift sie, belagert sie und lauert ihnen aus jedem Hinterhalt auf! Wenn sie aber bereuen, das Gebet verrichten und die Abgabe entrichten, dann lasst sie ihres Weges ziehen! Gewiss, Allah ist Allvergebend und Barmherzig.

Die verteilte Propaganda ist Nährboden für Gewalt: Man kann nicht von vornherein jeden Salafisten als gewaltbereit bezeichnen. Aber die dahinter stehende Ideologie ist aufgrund ihrer Intoleranz sehr nahe daran, die Grundlagen der Gewalt zu fördern. Wie zwei Beispiele zeigen sind die Salafisten intolerant gegenüber liberaleren Muslimen und erst recht gegenüber anderen Religionen und führen in dem Fall des Thurgauer Logistikfachmanns A.A. dazu, dass Menschen in den „Heiligen Krieg“ nach Syrien ziehen. Davor, verteilte er für die Stiftung „Lies! – die wahre Religion“ Korane in Schweizer Städten. Er ist damit nicht allein. Gemäss einer Studie des deutschen Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamtes war jeder fünfte der 378 deutschen Dschihad-Reisenden am „Lies!“-Projekt beteiligt. (*)

Auch der Wuppertaler Ahmet C., wie A.A. türkischer Abstammung, verteilte Korane, bevor er sich der Terrormiliz Islamischen Staat (IS) anschloss. Letzten Juli sprengte er sich mit einer Autobombe in die Luft und riss 54 Menschen mit in den Tod. Für den deutschen Islamismus-Experten Jan Buschbom ist die Verbindung zu „Lies!“ kein Zufall. „Diese Aktionen sind ein wichtiger Bestandteil salafistischer Propaganda“, sagte er. (*)

In einer Umfrage von 20 Minuten mit dem Titel: Soll das Verteilen von Koranen verboten werden? Haben sich 66% der Befragten für ein Verteilverbot ausgesprochen. Insgesamt haben 12'973 Teilnehmer an der Befragung teilgenommen. (*)

Auch gemässigte Muslime sind alarmiert. Die Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam, Saida Keller-Messahli, hält die Organisation für „sehr gefährlich“. Die Koran-Verteiler präsentierten sich als Pop-Islamisten und als harmlose, freundliche Bärtige in Jeans und T-Shirt. „Jedoch predigen sie eine von ihnen idealisierte Form des Islams der Frühzeit, als Voraussetzung für den von ihnen erstrebten Gottesstaat“, sagt Keller-Messahli in einem Interview von 20 Minuten vom 6. März 2015. Diese Ideologie lege den Boden für den Dschihadismus. (*)

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert alle rechtlich erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Hetzschriften, Texte mit Gewaltverherrlichung und die Verteilung von Schriften, welche zur Vertreibung, Verfolgung und Tötung von andersgläubigen aufrufen, in der Stadt Bern gänzlich zu verbieten. Er unterbreitet dem Stadtrat ein entsprechendes Reglement.
2. Der Gemeinderat soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die bereits zur Verfügung stehenden juristischen und polizeilichen Mittel gegen salafistischen Dschihadrekrutierungs-Stände so eingesetzt werden, dass sie ihre Wirkung nicht verfehlen.

Gemeinsam mit einer aufmerksamen Bevölkerung müssen wir uns dem salafistischen Terror entgegenstellen. Die SVP wird sich weiter dafür stark machen, dass diese unsäglichen LIES-Aktionen in unseren Innenstädten verboten werden. Die Verteilung der Korane dient den radikalen Strömungen als Einfallstor in das Leben der Jugendlichen, die dann zunehmend manipuliert werden. Der Gemeinderat ist gefordert, damit in Zukunft keine Eltern mehr um ihre Kinder weinen müssen.

* Quellenangabe 20 Minuten Online

Bern, 21. Mai 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Roger Mischler, Rudolf Friedli, Roland Iseli, Erich Hess, Hans Ulrich Gränicher, Manfred Blaser

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat verurteilt terroristische Akte, und somit auch solche, die auf extremem religiösem Fanatismus vor dem Hintergrund islamistischer Ideologie beruhen, aufs Schärfste. Die zunehmend professionelle Verbreitung der Ideologie des islamischen Fundamentalismus sowie die versuchte Rekrutierung neuer Anhänger sind Themen, die auch den Gemeinderat beschäftigen. Die weltweite Vielfalt des Islams widerspiegelt sich in Europa und somit auch in der Schweiz. Nur die Wahrnehmung der Vielschichtigkeit und Vielfalt des Islams kann davor bewahren, die Religion pauschal zu verurteilen und sämtlichen Musliminnen und Muslimen mit Vorurteilen hinsichtlich radikaler Tendenzen und terroristischer Bestrebungen zu begegnen.

Zu Punkt 1:

Das Prinzip der konfessionellen und religiösen Neutralität des Staates verlangt von den Behörden die unparteiische, gleichmässige Berücksichtigung aller in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Der Anspruch auf Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates entspringt der verfassungsrechtlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Von der Religionsfreiheit wird auch die Kundgabe religiöser Überzeugungen durch jede Ausdrucksweise wie Wort, Schrift, Bild, Musik, Film sowie das Verbreiten

und Werben geschützt. Insoweit ist auch die Verteilung von Koranen von der Religionsfreiheit geschützt. Ob die transzendenten Aussagen im Koran, wie es die Motionäre darlegen, Aufrufe zur Gewalt darstellen, kann der Gemeinderat anhand der aus dem Gesamtkontext gerissenen Koranpassagen nicht beurteilen. Die Interpretation religiöser Schriften ist von starker Subjektivität geprägt. Die Überprüfung der Wahrheit religiöser Aussagen entzieht sich zudem der gemeinderätlichen Kompetenz. Es obliegt folglich nicht dem Gemeinderat zu entscheiden, ob die Koranpassagen tatsächlich zu Gewalt aufrufen oder nicht, und ob die Koran-Verteilung gestützt darauf zu verbieten ist.

Gesuche für Standaktionen zur Verteilung von Koranen auf öffentlichem Grund werden nach ständiger Praxis von der Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit kantonalen und Bundesbehörden überprüft. Standaktionen werden in der Regel bewilligt, sofern es sich bei den Initiantinnen und Initianten nicht um eine verbotene Organisation handelt und/oder der konkrete Inhalt der Standaktion keinen Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellt. Die von den Motionären genannte Lies!-Stiftung ist in der Schweiz nicht als verbotene Organisation vermerkt. Weil auch der Nachrichtendienst des Bundes festhält, dass Koran-Verteilungen keine Bedrohung der inneren und äusseren Sicherheit darstellen, gibt es keine rechtlichen Gründe, die einer Verteilung von Koranen entgegenstehen würden.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass ein Reglement, das die Koran-Verteilung verbietet, vor dem geltenden Recht nicht standhalten würde und somit nicht zielführend wäre.

Zu Punkt 2:

Unter Punkt 2 verlangen die Motionäre ein Tätigwerden des Gemeinderats bei den Bundesbehörden. Somit betrifft dieser Punkt der Motion inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte Punkt 2 der Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Der Gemeinderat erachtet es als nicht notwendig, sich auf Bundesebene für eine restriktivere Praxis einzusetzen, zumal die verfassungsrechtlichen Freiheitsrechte auch auf Bundesebene zu beachten sind und einem weitergehenden Handeln grundsätzlich entgegenstehen.

Der Gemeinderat ist bereits heute bestrebt, alles in seiner Macht stehende gegen den Missbrauch von garantierten Verfassungsrechten zu unternehmen sowie den religiösen Frieden in der Gesellschaft zu garantieren. Grenzen des gemeinderätlichen Handelns bildet der gesetzliche Rahmen, namentlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsäusserungsfreiheit. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit der heutigen Praxis die Sicherheit der Gesellschaft gewährleistet und die Beachtung der verfassungsmässigen Rechte garantiert werden kann.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 11. November 2015

Der Gemeinderat